

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Mitteln der Dr. Hans Riegel-Stiftung

Präambel

Die Dr. Hans Riegel-Stiftung mit Sitz in Bonn (nachfolgend die „Stiftung“) widmet sich vorrangig der Förderung junger Menschen. Der Schwerpunkt der Stiftungsarbeit liegt auf nachhaltig wirkenden Projekten der Bildung sowie Forschung und Lehre, die MINT- (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) oder Wirtschaftsinhalte zum Gegenstand haben und fördern. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele überwiegend operativ, wird daneben aber auch als Förderstiftung tätig.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien geben den formalen und inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung durch die Stiftung vor. Die Förderung von Privatpersonen erfolgt nur im Rahmen entsprechender Projekte. Von der Übermittlung von Förderanträgen, die nicht den in dieser Förderrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen entsprechen, bitten wir abzusehen.

Regelungen in einer gesonderten zweiseitigen Zuwendungsvereinbarung zwischen der Stiftung und einem Förderempfänger gehen den nachstehenden Regelungen vor.

§ I Fördergrundsätze

Die Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte tauglicher Förderempfänger*innen durch finanzielle Zuwendung. Folgende Fördergrundsätze müssen erfüllt sein:

I

Zu fördernde Projekte müssen den Stiftungszwecken entsprechen. In Betracht kommen Projekte (auch interdisziplinäre) zur

- (1) Förderung frühkindlicher, schulischer, universitärer und beruflicher Bildung vom Kindergarten bis zur Hochschule;
- (2) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre insbesondere auf den Gebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften einschließlich der Mathematik, Informatik und Technik („MINT“) sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre;
- (3) Förderung der bildenden Kunst und der historischen Kultur durch die Pflege und Erhaltung von Kunst- und Kulturwerten sowie durch die Erschließung von Kunst- und Kulturwerten für die Öffentlichkeit.

II

- (1) Die/der Projektträger*in (Empfänger*in der Förderung) ist in Deutschland oder Österreich steuerlich ansässig.
- (2) Antragstellende müssen grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. I EStDV) ausstellen zu dürfen. Körperschaften,

die nicht zu den inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu anderweitigen inländischen öffentlichen Dienststellen zählen, haben diese Berechtigung durch

Übermittlung des letzten Freistellungsbescheids, der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid („Anlage Gemeinnützigkeit“) oder des Feststellungsbescheids nach §60a Abs. 1 AO (siehe §58a Abs. 2 AO) nachzuweisen.

§ 2 Art der Förderung

I

Die Förderung erfolgt in der Regel durch die Gewährung von (finanziellen) Zuschüssen. Die Fördermittel unterliegen beim Zuwendungsempfänger dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

II

Die beantragte Förderhöhe sollte innerhalb von zwei Jahren nicht unter 10.000,00 € liegen und ist mit einem Kostenplan zu dokumentieren. Die Ausgabevorhaben müssen nachvollziehbar und sinnvoll sein. Mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verwaltungskosten sind Projektkosten und als solche offen auszuweisen und werden nur in angemessener Höhe gefördert. Allgemeine Verwaltungskosten – insbesondere in Form einer Pauschale („overhead“) – gehören nicht zu den förderfähigen Aufwendungen.

III

- (1) Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen worden bzw. es sollten noch keine Aufträge im Rahmen der beantragten Förderung vergeben sein.
- (2) Die Laufzeit des beantragten Projektes sollte mindestens zwei Jahre und maximal fünf Jahre ab Beginn der Förderung betragen.
- (3) Nach Beendigung einer befristeten Förderung ist eine Fortsetzung der Unterstützung nur durch erfolgreiche Neubeantragung möglich.

IV

Die Förderung von Anschaffungen, Baumaßnahmen oder ähnlichen nachhaltigeren Investitionen ist nur im Rahmen eines entsprechenden bei der Stiftung beantragten Gesamtprojektes möglich.

§ 3 Antragsverfahren

I

Anträge zur Förderung von Projekten sind in elektronischer Form über das Online-Antragsformular (Homepage der Stiftung) zu stellen. Vor Antragsstellung ist eine elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme empfehlenswert.

II

Anträge müssen folgende Inhalte ausweisen:

- (1) Benennung Antragsteller*in/ Antragssteller*innen
- (2) Allgemeine Beschreibung (Inhalt) des zu fördernden Projekts
- (3) Konkreter Zweckbezug (einschlägiger Satzungszweck und Programmbereich)
- (4) Zeitplan
- (5) Beantragte Förderungshöhe
- (6) Angabe über die für die gesamte Laufzeit verantwortlichen am Projekt mitwirkenden Personen und Organisationen
- (7) Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan muss die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
- (8) Elektronische Kopie des letzten Freistellungs- oder sonstigen Bescheides zum Nachweis der Steuerbegünstigung (s. § I Ziffer II Abs. 2)
- (9) Projektkonzeption von bis zu sechs Seiten

III

Mit der Antragsstellung erklären die Antragstellenden sich willens und in der Lage, die Förderrichtlinien einzuhalten und das Projekt wie beantragt durchzuführen.

3

§ 4 Bewilligung

I

Über die Bewilligung der Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand der Stiftung. Weitere Korrespondenz (u.a. auch Absagen) erfolgen über die Programmmitarbeitenden. Eine Rückmeldung erfolgt innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen.

II

Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands der Stiftung, insbesondere unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt, z. B. schriftlich oder per E-Mail. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

III

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung oder auf eine Verlängerung bereits bestehender Förderungen. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.

§ 5 Mittelverwendung

I

(1) Fördermittel sind zweckgebunden; eine komplette oder teilweise Verwendung für andere als die bewilligten Zwecke/Projekte ist grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer zweiseitigen Zuwendungsvereinbarung mit der Stiftung, untersagt. Etwaige Änderungen sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Deren Umsetzung steht unter dem Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung seitens der Stiftung.

(2) Die Antragstellenden verpflichten sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und sachgerechten Verwendung der Fördermittel.

(3) Die Fördermittel sind grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer zweiseitigen Zuwendungsvereinbarung mit der Stiftung, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden (zeitnahe Mittelverwendung). Die Frist beginnt mit Zufluss der Fördermittel und endet mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Jahr des Zuflusses.

II

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage entsprechender geeigneter Dokumente zu verlangen.

III

Die Stiftung und die Antragstellenden werden über das Projekt eine gesonderte Zuwendungsvereinbarung schließen, in der unter anderem die konkreten Anforderungen an die Mittelverwendung, die Berichts- und Nachweispflichten sowie die etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen geregelt werden. Der erfolgreiche Abschluss einer gesonderten Zuwendungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Auszahlung einer ggfs. bereits zuvor vonseiten des Stiftungsvorstands bewilligten Förderung.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtung

Im Einzelfall kann die Stiftung gegen einen Zuwendungsempfänger einen Anspruch auf Rückzahlung bereits überwiesener Fördermittel haben, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger seinen vertraglichen Pflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten zweiseitigen Zuwendungsvereinbarung geregelt.

§ 7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

I

Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Die Antragstellenden erklären sich zur Mitwirkung und ggf. Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Die Antragstellenden räumen der Stiftung hierfür das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein und bestätigen, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

II

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte seitens der Antragstellenden ist stets vorab mit der Stiftung abzustimmen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.

§ 8 Evaluierung

I

Die Stiftung beabsichtigt, ihre Förderung und die erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Die Antragstellenden sind verpflichtet, hierzu auf Anforderung durch die Stiftung für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, soweit datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

II

Sofern die Förderempfänger eigene Instrumente zur Evaluierung anwenden, muss dies bereits im Projektantrag bzw. während der Projektdurchführung erwähnt werden. Die Stiftung kann nach Absprache diese Ergebnisse im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auch für Zwecke der eigenen Evaluierung nutzen.

§ 9 Projektbericht und Verwendungsnachweis

I

Nach der Beendigung eines Projektes ist der Stiftungsvorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes schriftlich über dessen Verlauf zu unterrichten.

In diesem Bericht ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Inwieweit sind die bei Projektbeginn formulierten Erwartungen und Ziele erfüllt worden?
- Im Falle der Nicht-Erreichung der Ziele: Was waren Hemmnisse und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
- Ist eine Fortsetzung des Projekts geplant?
- Für welche Bereiche innerhalb des Projekts wurden die Fördermittel der Stiftung eingesetzt?
- Wie ist die Resonanz in den Medien auf das Projekt zu beurteilen?

- Wie war die Zusammenarbeit mit der Stiftung?

II

Bei längerfristigen Projekten sind der Stiftung nach Maßgabe einer gesonderten Zuwendungsvereinbarung ggfs. regelmäßige **Zwischenberichte** zu übermitteln.

In diesen Berichten ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Bisherige Erfüllung der Projektziele
- Status Einhaltung Zeit- und Kostenplan
- Liegen Gründe für eine Änderung der Durchführung im Vergleich zur Konzeption vor und wenn ja, welche?
- Aufstellung der bislang getätigten Projektausgaben (inkl. Kennzeichnung der Positionen, für die, von der Stiftung bereit gestellte Fördermittel verwendet wurden).
- Gründe für Abweichung vom Finanzplan
- Presse-Resonanzen.

III

Nach Beendigung eines geförderten Projektes ist der Stiftung ein Verwendungsnachweis vorzulegen, auf Anforderung der Stiftung ggfs. auch jährlich. Dieser muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- (1) Die nach Ausgaben- und Einnahmegruppen gegliederte Aufstellung, wobei nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden soll, für welche Positionen, die von der Stiftung bereit gestellten Fördermittel verwendet wurden;
- (2) Belege über die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen; die einzelnen Ausgabenbelege sind bei den Antragstellenden gemäß den geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber zehn Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.
- (3) In dem Verwendungsnachweis ist die wirtschaftliche, zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen.
- (4) Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Stiftung zurückzuüberweisen.

§ 10 Sonstiges

I

Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Projektdurchführung, insbesondere Datenschutz, Kinder- und Jugendschutz, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. sind allein die Antragsstellenden verantwortlich.

II

Die Stiftung steht allein aufgrund der Förderleistung in keinerlei rechtlicher Beziehung zu eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitenden. Für Personalmaßnahmen sind

allein die Antragstellenden verantwortlich. Von etwaigen Ansprüchen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen können, stellen die Antragstellenden die Stiftung vorsorglich frei.

§ II Gültigkeit

I

Die Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinie auch nach Antragsbewilligung zu ändern. Die Änderungen sind den Antragstellenden in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen und gelten als anerkannt, wenn die Antragstellenden nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich widersprechen (echte Schriftform nach § 126 Abs. I BGB).

II

Etwaige in gesonderter Zuwendungsvereinbarung enthaltene abweichende Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie vor. Soweit in einer Zuwendungsvereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist, gelten diese Förderrichtlinien ergänzend.

III

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

IV

Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn, 02. Februar 2026